

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

und Umgebung.

Insertionspreis 15 Pfg. pro fünfzeiliger Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitdauer und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs geht.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 10 Mk. frei ins Haus, außerhalb 1,30 Mk. durch die Post und unter Landanstreicher bezogen 12 Mk.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, in Wilsdruff sowie für das Königliche

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat, Kreisamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Partha bei Gauternitz, Selbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Nähnberg, Raufbach, Reffelsdorf, Reinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Logen, Müllitz-Rothsch, Mohorn, Münzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrensdorf bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligsdorf, Sora, Steinbach bei Reffelsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tannenberg, Taubenheim, Illendorf, Inkersdorf, Weistropf, Wilsberg, Jöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunk, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 51.

Sonnabend, den 8 Mai 1915.

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Verordnung

zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Futtermitteln, vom 31. März 1915

(Reichsgesetzblatt Seite 195).

I.

1. Kommunalverbände sind die Bezirksverbände und die aus den Bezirksverbänden ausgeschiedenen Städte. Die Bezirksverbände werden für die ihnen auf Grund der Bundesratsverordnung zugewiesenen Aufgaben durch die Bezirksausschüsse vertreten. Die Vertretung nach außen steht dem Amtshauptmann zu.

2. Maßnahmen, die den Bezirk vermögensrechtlich belasten, sind zur Kenntnis der nächsten Bezirksversammlung zu bringen. Der Bezirksausschuß kann beschließen, daß vor solchen Maßnahmen die Bezirksversammlung gehört werde.

3. Zuständige Verwaltungsbehörde (§ 6 Absatz 3 der Verordnung) ist die Kreisamtsverwaltung, in deren Bezirke der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder mangels einer solchen seinen Wohnsitz hat.

4. Zuständige Handelskammer (§ 6 Absatz 4 der Verordnung) ist die Handelskammer, in deren Bezirke die von der Bezirksvereinigung deutscher Landwirte zu übernehmende Ware lagert.

II.

Die Kommunalverbände haben die ihnen überwiesenen Futtermittel unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Bedürfnisse an die Verbraucher zu verteilen. Dabei wird in erster Hinsicht der Bedarf der Pächter von solchen Werten, die wirtschaftlich wichtige Arbeit leisten, sowie von wertvollen Zuchtieren aller Art zu decken sein. Andererseits werden Viehhalter, die sich bereits Vorräte beschafft haben, so lange zurückziehen müssen, als andere, dringlichere Bedürfnisse geltend gemacht werden.

Wenn gewisse Mengen von Futtermitteln zu sofortiger Lieferung unter Vorbehalt der Anrechnung auf die spätere endgültige Verteilung dringend gebracht werden, ist der Bezirksvereinigung alsbald ein begründeter Antrag vorzulegen.

Da die Lieferung durch die Bezirksvereinigung nur gegen Barzahlung erfolgen kann, müssen die Kommunalverbände schleunigst für die Bereitstellung der erforderlichen Barzahlung sorgen.

Diese Ausführungsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Dresden, am 30. April 1915.

Ministerium des Innern.

Dienstag, den 11. Mai d. J., vormittags 11 Uhr,

findet im Sitzungssaale der amtshauptmannschaftlichen Kanzlei

öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge im Anmeldezimmer des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Weissen, am 5. Mai 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl.

Am 9. Mai 1915 findet zufolge Bundesratsbekanntmachung vom 22. April 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 241) eine erneute Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl statt. Die Aufnahme soll alle Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlararten erfassen:

- | | |
|--|--|
| a) Weizen und Aeren (Speis, Dinkel) Roggen | allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen, |
| b) Gerste (Brau- und Futtergerste) ausschließlich (Malz) Hafer Mengkorn aus Gerste und Hafer Mischfrucht, d. h. Gerste und Hafer mit Hülsenfrüchten gemischt | |
| c) Weizenmehl Roggenmehl Hafermehl Gerstenmehl | oder Gemische, in denen diese Mehle enthalten sind, einschl. des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls. Zu den angezeigten Mehlen sind auch alle Arten von Grieß sowie Knorrliches Hafermehl und ähnliche Mehlpräparate zu rechnen. |

Sie erstreckt sich auf die landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmen, welche solche Vorräte aus Anlaß ihres Handels oder Gewerbetriebs in Gewahrsam haben. Nicht aufzunehmen sind die Vorräte, die im Gewahrsam von Privathaushaltungen sich befinden. Nicht anzeigepflichtig sind ferner Vorräte, die im Eigentum der Heeresverwaltung oder Marineverwaltung stehen oder von einer Militär- oder Marinebehörde gewerblichen Betrieben zur Ausführung fester Lieferungsverträge auf Feig, Backware usw. überwiesen worden sind, sowie Mehlvorräte von unter 50 Pfund im Ganzen bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die keinerlei Vorräte an Getreide haben.

Die Aufnahme hat die Vorräte zu erfassen, die sich in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 im Gewahrsam der zur Anzeige Verpflichteten befunden haben.

Die Anzeigeformulare werden den Anzeigepflichtigen am 8. Mai dieses Jahres durch Austragungen zugefertigt und am 10. Mai dieses Jahres wieder eingesammelt.

Vorräte, die sich am Erhebungstage auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach ihrem Empfang von dem Empfänger anzuzeigen. Die hierzu vorgeschriebenen Formulare werden den Beteiligten auf Antrag in der Staatskanzlei behändigt.

Wer vorzüglich die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei früheren Vorratsaufnahmen verschwiegen hat, so bleibt er von den durch das Verschweigen verurteilten Strafen und Nachteilen frei.

Wilsdruff, am 5. Mai 1915.

Der Stadtrat.

Bei uns sind eingegangen vom Geset- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen das 7. bis 9. Stück vom Jahre 1915, vom Reichsgesetzblatt Nr. 39 bis 50 vom Jahre 1915.

Diese Eingänge, deren Inhalt aus dem Anschläge in der Hausflur des Rathauses ersichtlich ist, liegen 14 Tage lang in der hiesigen Staatskanzlei zu jedermanns Einsicht aus. Wilsdruff, am 7. Mai 1915.

Der Stadtrat.

Das große Völkerringen.

Die italienische Gefahr.

CB, Berlin, 6. Mai 1915.

Der kritische Tag erster Ordnung für die Beziehungen Italiens mit seinen bisherigen Dreibündnisgenossen, den man seit Monaten herannahen sah, steht vor der Tür. Es hat zwar schon des öfteren, seit der Einstellung von Verhandlungen zwischen Wien und Rom, der Sonnenschein den Regensturm abgedehnt, und man konnte immer wieder neue Hoffnungen schöpfen, daß Vernunft und politische Moral die Oberhand behalten würden, so sehr auch blinder Haß und sinnlose Haserei das italienische Volk in die Tere zu führen schien. Diesmal aber sind es nicht unverständige Massen und vom Dreiverband abhängige Zeitblätter, deren Haltung zu Besorgnissen Anlaß gibt, wir stehen vor einer Wendung der Dinge, die von der italienischen Regierung ausgegangen ist, und danach darf man sich allerdings nicht wundern, wenn die Lage jetzt überall als ernst bezeichnet und mit einem unmittelbar bevorstehenden Abschluß der

Verhandlungen gerechnet wird. Noch sind die Würfel nicht gefallen, noch ist das letzte Wort nicht gesprochen; vielleicht, daß in Rom noch einmal das Gewissen erwacht und das äußerste verhütet. Aber die vorliegenden Anzeichen deuten auf Sturm, und es hat keinen Zweck mehr, noch länger Unklarheit darüber bestehen zu lassen, daß wir, was Italien betrifft, uns auf das schlimmste gefaßt machen müssen.

Man hatte immer angenommen, daß der günstige Fortgang der militärischen Operationen der beste Verater für die Neutralen sein würde, und wird nun um so mehr darüber erstaunt sein, daß Italien gerade jetzt Miene machen will, offen in das Lager unserer Gegner überzugehen, wo die deutschen Waffenerfolge in Ost und West und namentlich die glänzende Offensive der Verbündeten gegen die Russen in Westgalizien und den Karpathen die Überlegenheit unserer Machtmittel auf das schlagendste dactun. In der Tat stehen wir hier vor einer Erscheinung, deren tiefere Gründe zurzeit noch nicht aufgeklärt sind.

Es kann sein, daß, wo alles haßt und kämpft, Italien allein nicht bloß lieben und feilschen und also Siegespreise nur mit mehr oder weniger reinlichen Mitteln der Diplomatie davonzutragen will. Die Armee dürfte wohl nach kriegerischen Vorbeeren und wäre durch Landabtretungen, die einem in einem Kampf auf Leben und Tod verwickelten Nachbarstaate abgepreßt würden, kaum zu Frieden zu stellen. Wenn die Dinge so liegen, könnte man verstehen, daß der Wind gerade jetzt in Rom umgeschlagen ist; denn wenn erst die Russen völlig aus Galizien hinausgeworfen sind und der Sieg über die Armee des Saren endgültig entschieden ist, müßte Italien natürlich mit einer größeren militärischen Bewegungsfreiheit der Donaumonarchie rechnen, und so könnte schließlich der Wunsch rege werden, den Degen lieber vorher aus der Scheide zu ziehen, weil man dann hoffen darf, mit dem Gegner leichteres Spiel zu haben. Wir sind zwar überzeugt, daß die Rechnung trotz alledem nicht stimmen würde, denn auch die Heeresleitungen Deutschlands und Österreich-Ungarns haben reichlich Zeit gehabt, sich auf alle Möglichen